

Stand: 01.01.2021



**Reglement für die  
Gemeindeausgleichkasse  
der Einwohnergemeinde  
Siselen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>PERSONELLES .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
<b>AUFSICHT ÜBER DIE FORMELLE GESCHÄFTSFÜHRUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>

Die Gemeinde Siselen, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 03. August 1995, beschliesst:

## Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz** **Art. 1** <sup>1</sup>Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Siselen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.
- <sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.
- Unterstellung** **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.
- Schweigepflicht** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## Personelles

- Leiter(in)** **Art. 4** <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat angestellt.
- <sup>2</sup> Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.
- Stellvertreter(in)** **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- Mitarbeiter(innen)** **Art. 6** <sup>1</sup> Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.
- Ausbildung** **Art. 7** <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder

den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG) .

## Organisation

Schalterstunden

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den ordentlichen Schalterstunden der Gemeindeverwaltung offenzustehen.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohnerregister; Meldungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Daten über Zu- und Abgänge sowie von Adressänderungen in der Einwohnerdatei sind der Gemeindeausgleichskasse ständig verfügbar zu halten. Bei getrennter Führung der Gemeindeausgleichskasse und der Einwohnerkontrolle hat die Einwohnerkontrolle der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Finanzverwaltung; Auskunftspflicht

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt; Zusammenarbeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde; Meldung von EL-Anspruchsberechtigten

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

## Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- Allgemeine Kontrollen **Art. 14** <sup>1</sup> Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:
- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
  - b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
  - c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von  
-Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen  
-gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen  
-Registerkarten;
  - d) allfällige Arbeitsrückstände;
  - e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.
- Besondere Kontrollen **Art. 15** <sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:
- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
  - b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
  - c) die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
  - d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobenes Reglement **Art. 16** <sup>1</sup> Das Reglement vom 25. März 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung von Artikel 4 Abs. 1 tritt rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1995 angenommen.  
Siselen, 12. Januar 1996

Namens der Einwohnergemeinde Siselen

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Sig.: Margot Mundwiler-Fuhrer

Sig.: Kurt Eggimann

\*\*\*\*\*

Änderungen:

- Art.4 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 Anstellung Leiter/in

20. Dezember 2020